

18. Wahlperiode

---

## Antrag

der Fraktion der FDP

### **Funktionierende Stadt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

Zur Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz AbstG)

Vom 11. Juni 1997 (zuletzt geändert am 14. März 2016)

---

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz – AbstG) vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

(1) bleibt bestehen

(2) wird wie folgt geändert:

Die Trägerin ist durch ihre benannten Vertrauenspersonen in den zuständigen Ausschüssen anzuhören und erhält hiernach ein Recht auf Nachbesserung des Volksbegehrens, dessen Kern jedoch erhalten bleiben muss.

(3) wird eingefügt:

Nach der Anhörung und ggf. Nachbesserung findet eine Aussprache zur Volksinitiative im Abgeordnetenhaus statt.

2. §15 wird wie folgt geändert:

(1) wird wie folgt nach Satz 1 ergänzt:

Die amtliche Kostenschätzung ist innerhalb einer Frist von einem Monat durch die zuständige Senatsverwaltung vorzulegen.

3. §24 wird wie folgt geändert:

Absatz (3) wird wie folgt eingefügt:

Die Trägerin eines Volksbegehrens erhält das Recht, von den Bezirksämtern die Gründe für die Ungültigkeit von Unterschriften auf Antrag erläutert zu bekommen, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

Der vorherige Absatz (3) wird Absatz (4)

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (1), wird wie folgt nach Satz 2 ersetzt:

ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist nach Satz 1 soll auf acht Monate nach dem Volksbegehren verlängert werden, wenn dadurch ein Volksentscheid zeitgleich mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann, sofern der Initiator des Volksbegehrens dies wünscht. Eine Ausnahmeregelung besteht nur, wenn sich die Trägerin des Volksbegehrens und der Senat auf einen anderen Termin einigen.

### ***Begründung:***

Die Koalition hat sich im Rahmen ihres Koalitionsvertrags darauf verständigt, „nicht nur das Zusammenspiel von direkter und repräsentativer Demokratie [zu] verbessern, sondern auch Verbindlichkeit und Transparenz des Verfahrens [zu] erhöhen. Darum [will] sie das Abstimmungsgesetz dahingehend ändern, dass ein Volksentscheid zeitgleich mit Wahlen durchgeführt wird, die innerhalb von 8 Monaten nach dem Volksbegehren anstehen, es sei denn, Vertrauenspersonen und Senat einigen sich auf einen anderen Termin. Für die Erstellung der amtlichen Kostenschätzung und der Zulässigkeitsprüfung wird eine Frist eingeführt. Die Trägerin eines Volksbegehrens erhält das Recht, von den Bezirksämtern die Gründe für die Ungültig-

keit von Unterschriften auf Antrag erläutert zu bekommen, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht. Ist das Volksbegehren zulässig (d.h. nach Beendigung der 1. und vor Beginn der 2. Stufe), ist die Trägerin in den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses anzuhören und erhält ein Recht auf Nachbesserung des Begehrens, dessen Kern jedoch erhalten bleiben muss.“

Die gemeinsame Terminierung von Volksentscheiden und bevorstehenden Wahlterminen würde zu einem besseren Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führen. Es sollte immer im Interesse unseres Hauses und der gewählten Volksvertreter sein, Steuermittel möglichst ökonomisch einzusetzen. Vergleichsrechnungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass durch die Zusammenlegung von Volksentscheiden und Wahlen auf einen gemeinsamen Wahltag bis zu 50% der Kosten eingespart werden können. Ein Beispiel hierfür war der Volksentscheid zum Tempelhofer Feld im Mai 2014, der zeitgleich mit der Europawahl stattgefunden hat.

Neben dem finanziellen Aspekt der gemeinsamen Terminierung, würde zudem der Bedeutung der Mitbestimmungsmöglichkeit der Bevölkerung durch Volksentscheide gerecht werden. Der Gesetzesänderungsantrag setzt die Vorhaben der Koalition direkt um, so dass bereits bei der nächsten Terminierung eines Volksentscheids der vorliegende Gesetzestext zu Grunde gelegt werden kann.

Berlin, den 17.01.2017

Czaja, Schlömer  
und die übrigen Mitglieder der  
FDP-Fraktion